Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 8

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kommt gewöhnlich schmutzige Hände; darum ist es wichtig und notwendig, daß man sich auch abends wäscht; wer sich vor dem Schlaseugehen nicht wäscht, beschmutzt sein Bett.

Weiter sagen wir: Sei sparsam! Man kann sparsam für den Meister und sür die Meisterfrau sein und sparsam für sich selbst. Sei hauptsächlich sparsam mit dem Geld. Wenn du deinen Lohn oder ein Trinkgeld bekommst, so bringe etwas davon auf die Sparkasse und behalte es nicht in der Tasche oder im Koffer. Kause keine unnötigen Dinge und verschwende es nicht an Lotterielose, oder im Wirtshaus oder mit zu viel Zigarrenrauchen. Wer frühe mit Sparen beginnt, bringt es zu etwas. Sparst du was, so hast du was!

Weiter rusen wir ernst und eindringlich: "Sei wahrhaftig". Die Lüge ist eine Sünde. Wer lügt, begeht auch leicht andere Sünden und wer lügt, wird von den andern verachtet. Darum sage die Wahrheit und tue nie etwas heimlich.

So ist auch die Aufrichtigkeit eine der

schönsten Tugenden.

Die Treue wurde in den alten Zeiten schon gerühmt. Treue Arbeiter tun ihre Arbeit pünktlich und gewissenhaft, auch wenn es der Meister nicht sieht.

Aber die höchste aller Tugenden ist die Gottesfurcht.



Staatskunde. (Fortsetzung.)

A. Bundesbehörden.

1. Die Bundesversammlung.

- 33. Das Zweikammersystem. Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, Abteilungen oder Käten: dem Kationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat ist die Verstretung des Schweizervolkes; der Ständerat vertritt die Kantone.
- 34. Verhandlung en. Jede Abteilung der Bundesversammlung behandelt die Geschäfte besonders, mit Ausnahme der unten genannten Fälle, wo beide Abteilungen zusammentreten. Die beiden Käte versammeln sich gleichzeitig in Bern. Die Sitzungen beginnen ordentlichersweise am ersten Montag im Juni. Dieselben werden je nach Bedürfnis auch während des Jahres abgehalten; so sindet immer eine mehrs

wöchige Sitzung (Session) im Dezember statt. Kein Rat kann sich vertagen oder mit den Sitzungen aushören, ohne daß auch der andere Kat seine Sitzungen als beendet erklärt.

Der Bundesrat sett die Verhandlungsgegen= stände fest und ladet die Rate zur Sigung ein. Die Präsidenten beider Räte einigen sich dar= über, welcher Rat zuerst ein bestimmtes Geschäft behandeln, d. h. darin die Priorität haben soll und legen diese Uebereinkunft ihren Räten zur Bestätigung vor. Nachdem ein Rat ein Geschäft behandelt hat, geht dasselbe an den andern Rat. Wenn dieser in allen Teilen zu= stimmt, ist die Sache beschlossen; trifft er jedoch Abanderungen, so gelangt die Angelegenheit noch einmal an den andern Rat, und so geht es fort, bis eine Einigung erzielt ist oder nicht, in welch letterem Falle kein Beschluß zustande gekommen ist. In beiden Räten sind die Mit= glieder in ihrer Stimmabgabe frei. Das Mehr der Anwesenden entscheidet in allen Fällen; doch sind die Räte nur beschlußfähig, wenn minde= stens die Hälfte der Mitglieder anwesend ift.

Die gemeinsame Situng beider Käte unter dem Vorsitze des Präsidenten des Nationalrates nennt man vereinigte Bundesversammlung. Sie sindet statt bei Vornahme von Wahlen, welche der Bundesversammlung zustehen, z. V. des Bundesverse, des Bundesgerichtes und des Generals, ferner bei Ausübung des Vegnadisgungsrechtes und bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vundesbehörden.

35. Nationalrat. Der Nationalrat wird von den stimmberechtigten Schweizerbürgern gewählt. Auf je 20,000 Seelen der Wohnsbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt. Eine Bruchzahl von über 10,000 Seelen berechtigt ebenfalls zu einem Abgeordneten. Jeder Kanton und jeder Halbkanton hat mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Die größeren Kantone sind durch die Bundesgesetzgebung in Wahlkreise eingeteilt. Die Amtsdauer des Nationalrates beträgt 3 Jahre. Seine Gesamterneuerung sindet alle 3 Jahre am letzten Sonnstag im Ottober statt.

Wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Schweiserbürger weltlichen Standes. Es kann niemand zugleich Nationalrat und Ständerat oder Bundesbeamter sein. Die Mitglieder beziehen ein Taggeld von 20 Franken nehst Reiseentschädigung aus der Bundeskasse. Die Verhandlungen leitet ein Präsident, der aber sür das nächste Jahr nicht mehr gewählt wers den kann.

36. Der Ständerat. Er besteht aus den Abgeordneten der Kantone, 44 an der Zahl. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, die Halbantone je einen. Die Kantone sind völlig frei in der Wahlart der Ständeräte. In einigen Kantonen werden sie von der Volsvertretung (Kantonsrat, Großer Kat), in andern vom Volke selbst gewählt. Ebenso bestimmen die Kantone die Amtsdauer ihrer Ständeräte und die Entschädigung an dieselben, die aus der Kantonskasse bestritten wird. Der Ständerat wird durch einen Präsidenten geleitet, welcher sür ein Jahr ernannt wird; für das solgende Jahr muß der Präsident aus den Abgeordneten eines andern Kantons gewählt werden.

2. Der Bundesrat und die Bundesbeamten.

37. Der Bundesrat. Der Bundesrat ist die Regierungsbehörde der Schweiz. Er ist die oberste leitende und verwaltende Behörde. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Bundes= versammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Bundesversammlung jeweilen nach der Gefamterneuerung des Natio= nalrates in der Dezembersitzung mit Amtsbe= ginn vom nächsten 1. Januar an. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus den stimm= fähigen Bürgern des nämlichen Heimatkantons gewählt werden. Der Bundesrat hat einen Präsidenten; er führt den Namen Bundes= präsident, ist aber nicht, wie in Frankreich und Nordamerika, Präsident der Republick. Präsident des Bundesrates hat keine höhern Kompetenzen als die andern Mitglieder. wird von der Bundesversammlung auf ein Jahr gewählt und ift für das folgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Die Bundesräte haben bei den Verhandlungen in beiden Kammern beratende Stimme. Jedes Mitglied des Bundesrates beforgt eine oder mehrere Abteilungen der Leitung und Verwal= Departemente. Solche Departemente sind: Aeußeres, Inneres, Justiz und Polizei, Militär, Finanzen und Zölle, Industrie, Land-wirtschaft und Handel, Post und Gisenbahnen.

38. Die Bundeskanzlei. Dem Bundesrat ist die Bundeskanzlei beigegeben, welcher die Protokollierung und Aussertigung der Beschlüsse des Bundesrates und der Bundesversammlung, serner die Ueberwachung des Archivs, die Registratur, Uebersetung und Drucklegung von Beschlüssen und Berichten, überhaupt die Besorgung aller Kanzleigeschäfte des Bundesrates und der Bundesversammlung obliegt. Der Vorsteher der Bundeskanzlei heißt Kanzler, welcher von der Bundesversammlung gleichzeitig mit dem Bundesrate auf 3 Jahre gewählt wird. Seine Tätigkeit ist eine beurkundende. Ihm sind zwei Stellvertreter (Vizekanzler) und die nötigen Beamten und Angestellten beigegeben.

39. Die Bundesbeamten. Die Bundesbeamten, mit Ausnahme des Kanzlers, des Generals, des Bundesgerichtes und seiner Kanzlei, werden vom Bundesrate auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Von den Beamten unterscheiden sich die Angestellten und das Hilfspersonal. Der Bundesrat ist auch berechtigt, Sachkundige beizuziehen.

3. Das Bundesgericht.

40. Zusammensetzung. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit diese dem Bunde zufällt, ist ein Bundesgericht aufgestellt. Die Mitglieder= zahl wird nach Bedürfnis durch Geset bestimmt; gegenwärtig besteht das Bundesgericht aus 24 Mitgliedern und 9 Ersahmännern. Sie werden von der Bundesversammlung auf 6 Jahre ge= wählt; hierbei soll auf die Vertretung der drei Nationalsprachen Rücksicht genommen werden. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Schweizer= bürger. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Bundesversammlung gewählt. Das Bundesgericht wählt seine Gerichtsschreiber. Dasselbe ist in Abteilungen getrennt, welche sich in die Geschäfte teilen, da es nicht möglich wäre, alle Geschäfte zu bewältigen, wenn für jeden ein= zelnen Fall das ganze Bundesgericht fiten müßte.

41. Die eidgenössischen Assisen. Es gibt auch ein eidgenössischen Assisen. Es werden deshalb alle 6 Jahre in den Kantonen eidgenössische Geschwurgericht. Wenn das Schwurgericht zusammentreten soll, wird die nötige Anzahl von Geschwornen ausgelost. Die Leitung des Schwurgerichtes besorgt das Bundesgericht. Die Assisch um gewisse politische Verbrechen handelt; sie müssen sehr selten einberusen werden.

(Fortsetzung folgt.)



Meine Auslandreise im Sommer 1911.

Bon Eugen Sutermeifter. (Forts.)

Der Pastor bat mich sreundlicherweise, auch eine Ansprache halten zu wollen, ich zog es aber vor, im Taubstummenverein, den ich nach-